

Unterwegs mit fahrzeugähnlichen Geräten (fäG)

Gesetzliche Grundlagen

Neue Mobilitätsformen wie Inline-Skates, Rollbretter und Mini-Trottinett's werden immer beliebter. Dadurch wurden die anderen Verkehrsteilnehmenden - vorab Fussgänger - zunehmend verunsichert. Die gesetzlichen Grundlagen betreffend Ausrüstung und Verhalten gegenüber den Fussgängern und dem fahrenden Verkehr sind in der Verkehrsregelverordnung (VRV), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Signalisationsverordnung (SSV) sowie der Ordnungsbussenverordnung (OBV) enthalten und schaffen weitgehend Klarheit.

Was sind „fahrzeugähnliche Geräte“ (fäG)?

fäG sind u.a. **Inline-Skates, Rollschuhe, Kickboards, Mini-Trottinette, Kinderräder und Rollbretter**. Nicht zu den fäG zählen Fahrräder und Invalidenfahrstühle. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Verwendung von fäG als Verkehrsmittel entlang von Strassen und der Verwendung zum Spielen auf einer eng begrenzten Fläche.

Wer darf fäG als Verkehrsmittel benützen?

Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Werden fäG als Verkehrsmittel von **vorschulpflichtigen Kindern** benützt, ist für bestimmte Verkehrsflächen **zwingend die Begleitung durch Erwachsene** vorgeschrieben.

Wo dürfen fäG als Verkehrsmittel eingesetzt werden?

Kinder im vorschulpflichtigen Alter ohne Begleitung einer erwachsenen Person dürfen fäG als Verkehrsmittel nur auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benützen (Trottoir, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen).

Kinder im vorschulpflichtigen Alter in Begleitung einer erwachsenen Person, schulpflichtige Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene dürfen fäG als Verkehrsmittel einsetzen auf allen für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen, auf Radwegen, der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen, sowie der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.

Wo dürfen fäG nicht verwendet werden?

Auf Hauptstrassen (3.03), im Verbot für Fussgänger (2.15) und im Verbot für fäG (2.15.3).

Wie müssen fäG ausgerüstet sein?

Wer nachts oder bei schlechter Sicht mit einem fäG auf Radwegen oder auf der Fahrbahn unterwegs ist, muss sich oder das Gerät mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtenden, gut erkennbaren Licht ausrüsten.

Wie überquert man Strassen mit fäG?

Auf Fussgängerstreifen haben fäG ebenso Vortritt vor den Fahrzeugen wie Fussgänger; sie müssen auch dieselben Vorschriften beachten, so z.B., dass vom Vortrittsrecht nicht Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Fahrzeug bereits so nah ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten kann. Beim Überqueren der Fahrbahn - auch auf dem Fussgängerstreifen - darf mit fäG nur im Schritttempo gefahren werden. Wir empfehlen grundsätzlich die Strasse zu Fuss zu überqueren und das fäG zu schieben.

Wie verhält man sich mit fäG korrekt?

Grundsätzlich gelten die für Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln. Auf Fussgänger nimmt man Rücksicht und gewährt ihnen den Vortritt. Rechts fahren, falls die Fahrbahn benutzt wird. Auf Radwegen muss die für die Radfahrenden vorgeschriebene Fahrtrichtung eingehalten werden.

Was ist beim Fahren mit fäG zu beachten?

Beim Benützen von fäG müssen Geschwindigkeit und Fahrweise immer den Umständen und den Besonderheiten der jeweiligen Geräte angepasst werden. Da diese oft nicht lenkbar sind und einen längeren Bremsweg brauchen als beispielsweise Fahrräder, sollte stets vorausschauend, bremsbereit und in kontrolliertem Tempo gefahren werden.

Verwendung von fäG zum Spielen

Wer darf fäG zum Spielen benützen?

Wenn fäG zum Spielen eingesetzt werden, ist der Benützerkreis nicht eingeschränkt (kein Mindestalter, keine zwingende Begleitung durch Erwachsene).

Wo dürfen fäG zum Spielen verwendet werden?

Für Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z.B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden.

Tipps zur Verwendung von fäG (Mini-Scooter)

Worauf sollte man beim Kauf und Fahren mit fäG's achten?

Scooter mit grossen Rädern bieten den Vorteil, dass sich der Lenker höher stellen lässt, bringen mehr Stabilität, eine ruhigere Fahrt und lassen sich besser manövrieren.

Beachten Sie die Gewichtsbeschränkung der einzelnen Typen. In den Läden findet man immer wieder Mini-Scooter mit einer Gewichtsbeschränkung um die 75 kg. Besser sind eindeutig Scooter, die für mindestens 100 kg ausgelegt sind.

Sind Ersatzräder erhältlich? Fragen Sie vor dem Kauf nach, ob der Laden stets passende Räder im Sortiment hat.

Bei Regen sollten Sie das Trottinett zu Hause lassen. Bremsstests bestätigen, dass die Mini-Trottinette bei Nässe schlecht bremsen.

Nachts aus Sicherheitsgründen aufs Scooterfahren verzichten.

Keine Vollbremsung zum Spass. Nach einer Vollbremsung ist das Hinterrad meist nicht mehr rund und muss ersetzt werden.

Helm auf! Wie beim Velofahren gehört ein Helm auf den Kopf und eine Schutzausrüstung wird dringend empfohlen.